

Vergnügungssteuersatzung

Aufgrund der §§ 6 und der Nds. Gemeindeordnung (i. d. f. v. 20.12.1984, Nds. GVBl. S. 283) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes Vom 08. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 1 Des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalabgabengesetzes u. a. abgabenrechtl. Vorschriften v. 02. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 207) hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung am 11. Dezember 1985 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musik-Automaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (der Aufsteller der Apparate und Automaten). Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt.

§ 3 Steuerform

Die Steuer wird als Pauschsteuer nach festen Sätzen erhoben.

§ 4 Steuersätze

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|------------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 23,01 Euro |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 30,68 Euro |
| 2. Musikautomaten | 7,67 Euro |
| 3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 7,67 Euro |

Für Geräte gem. Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gem. 1a und b.

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 1 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde
 - eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1.- 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahresgestatten.
- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 1, für die im Laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 6 **Meldepflicht**

Die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 1 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7 **Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung**

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1986 in Kraft.

Wolsdorf, den 11.12.1985

Bürgermeister

Gemeindedirektor